

Artenschutzfachliches Gutachten
bezüglich der potentiellen Beeinträchtigung
von Reptilien zum Vorhaben
Neubau einer ALDI Filiale
in 67714 Waldfischbach Buralben, Hauptstrasse 179



Auftraggeber:

ALDI GmbH & Co. KG
Rosengartenweg 11
67281 Kirchheim an der Weinstraße

Auftragnehmer:

NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann
Dipl. Biologe Marco Wagemann
Weinstraße 40
76831 Eschbach

18.09.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	4
3. Beschreibung des Vorhabengebietes.....	5
4. Methode und Zeitraum.....	6
5. Ergebnisse der Begehungen.....	7
6. Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren	7
7. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	7
8. Fazit.....	7
9. Literatur.....	8

1. Anlass der Untersuchung

Der Auftraggeber beabsichtigt auf einem aktuell brachliegenden Einzelhandelsgrundstück in Waldfischbach-Burgalben die Neuansiedlung eines ALDI-Markts. Das bestehende Gebäude soll dabei grundsätzlich erhalten, jedoch erweitert werden. Im Zuge der Realisierung des Projektes sind Aussagen zum Vorkommen bzw. Lebensraumpotential streng und besonders geschützter Arten notwendig.

Im Rahmen der Potentialanalyse konnte eine Beeinträchtigung von europarechtlich und nach BNatSchG geschützter Arten in folgenden Artengruppen, bei der Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

- Vögel
- Säugetiere
- Amphibien
- Tagfalter
- Geradflügler und Fangschrecken
- Käfer
- Libellen

Für die Gruppen der Reptilien konnte, auf der Ebene der durchgeführten Potentialanalyse, eine Beeinträchtigung von europarechtlich bzw. nach BNatSchG geschützter Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Rahmen der hier vorliegenden saP II (vertiefende Prüfung) wurde ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten auf der Vorhabensfläche überprüft.



Abbildung 1: Untersuchungsbereich (rote Umrandung)

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist das Vorhaben geeignet, die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 3),
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Um akzeptable und in der Durchführung praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde dieser um den Absatz 5 erweitert. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Der § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tier- und Pflanzenarten, heimische europäische Vogelarten (gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt nach § 44 Abs 5 BNatSchG:

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff die Beeinträchtigung oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Soweit die Funktion im räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, gilt das Verbot, deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung, nicht. Wenn es unvermeidlich ist, ist in diesem Rahmen bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Verletzen und Töten der Tiere rechtmäßig.
- Bei Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, tritt kein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können festgelegt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 BNatSchG gegeben sein.

Nach § 45 BNatSchG sind Ausnahmen möglich, wenn ein Eintreten der Verbotstatbestände unvermeidbar ist. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen folgende Gegebenheiten erfüllt werden:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein.
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch die Beeinträchtigung bzw. den Eingriff nicht verschlechtern. Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes führen. Bei Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, darf der Eingriff nicht zu einer weiteren Verschlechterung führen und einer Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes im Wege stehen.

3. Beschreibung des Vorhabengebietes

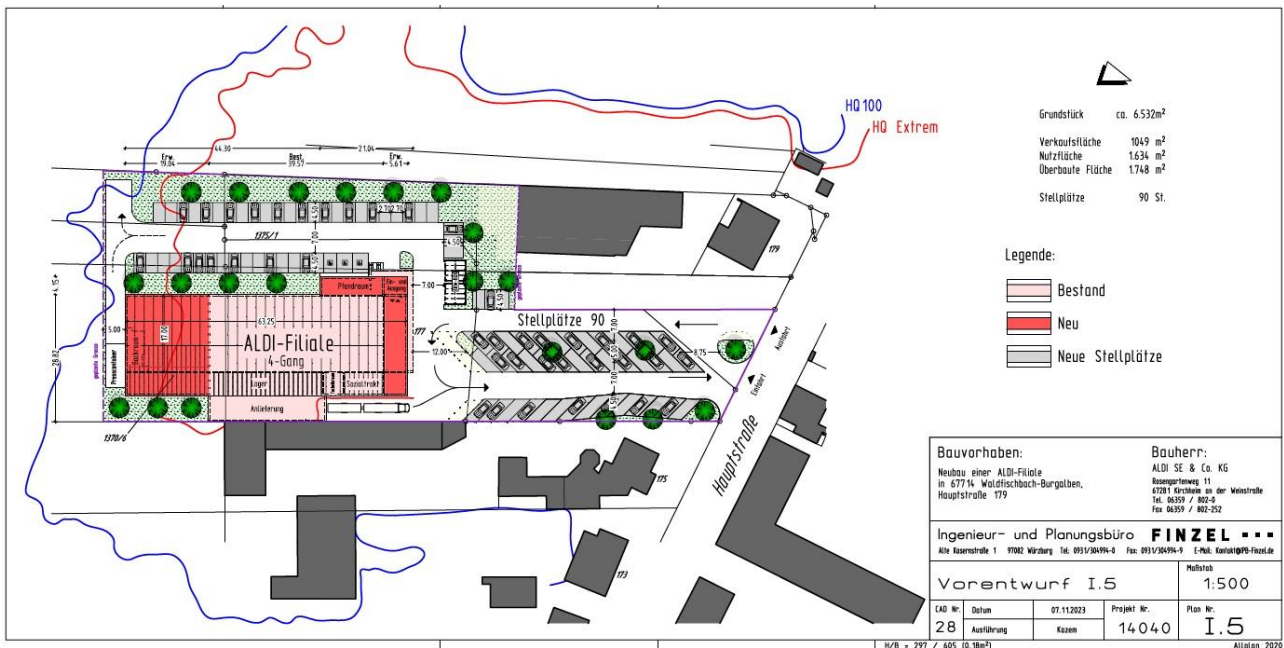


Abbildung 2: berücksichtigte aktuelle Planung

Die Vorhabensfläche umfasst vor allem das aktuell brachliegende Einzelhandelsgrundstück auf den Flurstücksnummern 1370/2 und 1370/5 in Waldfishbach-Burgalben. Bereiche der westlich und südlich angrenzenden Flurstücksnummern werden teilweise tangiert. Eine ungefähre Verortung der Vorhabensfläche kann Abb. 3 entnommen werden.

Der überwiegende Teil der Vorhabensfläche ist bereits versiegelt und mit Stellplätzen sowie einem Gebäude eines ehemaligen Lebensmittelmarktes überplant.

In den westlich und südlich angrenzenden Erweiterungsflächen grenzen Grünflächen mit einem lockeren Gehölzaufwuchs an. In der Weidengruppe im Süd-westlichen Bereich der

Vorhabensfläche steht ein Höhlenbaum.

Südlich an die Vorhabensfläche grenzt ein Gehölzstreifen entlang des Schwarzbaches an.

Die Vorhabensfläche liegt im Entwicklungsbereich des Biosphärenreservat Pfälzerwald.

Weitere nationale und internationale Schutzgebiete sowie Flächen des Biotopkatasters und geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind nicht betroffen und werden nicht beeinträchtigt.



Abbildung 3: Verortung des Untersuchungsbereichs (rot markiert)

4. Methode und Zeitraum

Bei den Begehungen des Untersuchungsgebietes wurde die Fläche und die angrenzenden Strukturen auf ein Vorkommen von Reptilien untersucht. Das Untersuchungsgebiet ist in Abb. 3 dargestellt (rote Markierung). Die Begutachtung erfolgte durch Sichtbeobachtung und Drehen von vorhandenem, geeignetem Unterschlüpfen. Das Untersuchungsgebiet wurde langsam abgegangen, insbesondere Habitatsstrukturen, die den Tieren z.B. zur Thermoregulation oder Jagd dienen könnten, wurden gezielt berücksichtigt.

Artnamen (deutsch)	Artnamen (wissenschaftlich)	April			Mai			Juni			Juli			August			September			Oktober			
		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>																						
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>																						

Legende:

Haupterfassungszeitraum	
erweiterter Erfassungszeitraum	

Abbildung 4: Erfassungszeiträume der potentiell auf der Vorhabensfläche vorkommenden Reptilienarten.

Der Umfang der Kartierung wurde den potentiell vorkommenden Arten (Mauereidechse und Schlingnatter) angepasst. Gemäß der allgemeinen Kartieranforderungen bezüglich der Schlingnatter wurden 10 Begehungen durchgeführt

Die Begehungen erfolgten im Zeitraum Mitte April bis Ende September 2024 bei geeignetem Wetter. Eine Auflistung der Termine kann folgender Tabelle entnommen werden:

Begehung	Datum	Wetterlage zur Begutachtungszeit (Tagestiefsttemperatur, Niederschlag)
1	13.04.2024	24,0 °C sonnig (Tagestiefsttemperatur 6,0 °C)
2	01.05.2024	26,0 °C sonnig (Tagestiefsttemperatur 8,0 °C)
3	11.05.2024	24,0 °C sonnig (Tagestiefsttemperatur 6,0 °C)
4	31.05.2024	18,0 °C teilweise sonnig (Tagestiefsttemperatur 12,0 °C)
5	18.06.2024	27,0 °C sonnig (Tagestiefsttemperatur 11,0 °C)
6	25.06.2024	28,0 °C sonnig (Tagestiefsttemperatur 13,0 °C)
7	29.06.2024	32,0 °C sonnig (Tagestiefsttemperatur 12,0 °C)
8	21.07.2024	28,0 °C sonnig (Tagestiefsttemperatur 19,0 °C)
9	13.08.2024	34,0 °C sonnig (Tagestiefsttemperatur 18,0 °C)
10	07.09.2024	29,0 °C sonnig (Tagestiefsttemperatur 11,0 °C)

Tabelle 1: Übersicht der Begehungstermine

5. Ergebnisse der Begehungen

Bei den durchgeführten Begehungen wurden keine Individuen der potentiell vorkommenden Reptilienarten nachgewiesen.

6. Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren

Bezüglich der Artengruppe der Reptilien ist nicht mit Konflikten zu rechnen.

7. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bezüglich der Artengruppe der Reptilien müssen keine artspezifischen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

8. Fazit

Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Reptilienarten Mauereidechse und Schlingnatter zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung weiterer Reptilienarten kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Artengruppe der Reptilien müssen keine artspezifischen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

9. Literatur

DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 20.

Gruttke, H. et al. (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Naturschutz und biologische Vielfalt 8: 280 S.; Münster.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. S. 93-142 in: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77 (2014). Herausgeber: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

LFU, BAYERN (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Zauneidechse. Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen. – Umweltspezial, Augsburg, 36 S. Herausgeber: Bayrisches Landesamt für Umwelt

Eschbach den 18.09.2024

